Gesetz über den Anwaltsberuf (AnwG)

vom 12.12.2002 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2015)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA);

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 26. Februar 2002;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieses Gesetz regelt die Anwendung des Bundesrechts und des internationalen Rechts in Bezug auf die Ausübung des Anwaltsberufes.

[2] Es regelt ferner das Anwaltspraktikum, die Prüfung zur Erlangung des Freiburger Anwaltspatentes sowie die Streitigkeiten über das Anwaltshonorar.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für die Personen, die öffentlich ihre Dienste als Anwältinnen oder Anwälte anbieten.

[2] Die Spezialgesetzgebung regelt, ob und inwieweit die den Anwaltsberuf ausübenden Personen ein Monopol für die Verbeiständung und Vertretung von Parteien vor den Freiburger Behörden besitzen.

2 Vollzugsorgane

Art. 3 Im Allgemeinen

[1] Die Vollzugsorgane dieses Gesetzes sind:

a) die Anwaltskommission;

b) die Prüfungskommission für die Anwaltskandidaten;

c) das Amt für Justiz.

[2] Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kommissionen werden vom Staatsrat ernannt.

[3] Die Kommissionen sind der für die Advokatur zuständigen Direktion [1)] administrativ zugewiesen.

[4] Der Staatsrat regelt die Organisation und die Tätigkeit der Kommissionen und erlässt einen Gebührentarif.

Art. 4 Anwaltskommission – Zusammensetzung

[1] Der Anwaltskommission gehören sieben Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder an, darunter zwei vom Freiburger Anwaltsverband vorgeschlagene Mitglieder, die im Register der Anwältinnen und Anwälte eingetragen sind, zwei vom Kantonsgericht vorgeschlagene Mitglieder sowie zwei weitere Mitglieder und die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheits- und Justizdirektion.

[2] Die Kommission wird von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheits- und Justizdirektion oder von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, die oder der von der Kommission aus ihren Mitgliedern bezeichnet wird, präsidiert.

Art. 5 Anwaltskommission – Befugnisse

[1] Die Kommission übt die Oberaufsicht über die diesem Gesetz unterstellten Personen aus.

[2] Sie hat zudem folgende Befugnisse:

a) Sie entscheidet über die Eintragungen und Streichungen.

b) Sie entscheidet über die Zulassung zur Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören.

c) Sie übt die Disziplinargewalt aus.

d) Sie entscheidet über die Gesuche um Befreiung vom Berufsgeheimnis.

e) Sie übt im Bereich des Praktikums jene Aufgaben aus, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden.

f) Sie erlässt die notwendigen Weisungen.

g) Sie übt alle weiteren Befugnisse aus, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden und die nicht durch die Gesetzgebung über den Anwaltsberuf einer anderen Behörde übertragen sind.

[1)] Heute: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion.

[3] Sie kann die Instruktion und die Vorbereitung der Entscheide sowie die vom Anwaltsgesetz des Bundes [2)] vorgesehenen Mitteilungen einem ihrer Mitglieder oder dem Amt für Justiz übertragen.

Art. 6 Prüfungskommission – Zusammensetzung

[1] Die Prüfungskommission für die Anwaltskandidatinnen und -kandidaten (die Prüfungskommission) setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder muss im Besitze des Anwaltspatentes sein.

[2] Die Prüfungskommission tagt mit fünf Mitgliedern, darunter mindestens zwei im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälten.

Art. 7 Prüfungskommission – Befugnisse

[1] Die Prüfungskommission organisiert die Anwaltsprüfungen sowie die vom Anwaltsgesetz des Bundes [3)] vorgesehenen Eignungsprüfungen und Gespräche zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten. Sie entscheidet über die Prüfungsergebnisse.

Art. 8 Amt für Justiz

[1] Das Amt für Justiz bereitet die Entscheide der Anwaltskommission und der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Es führt das Sekretariat dieser Kommissionen.

[2] Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

a) Es nimmt die Eintragungen, Anmerkungen und Streichungen vor.

b) Es veranlasst die Veröffentlichung der Eintragungen und Streichungen.

c) Es sorgt für die Einsichtnahme in die Eintragungen.

3 Register und Liste

Art. 9 Allgemeines

[1] Das kantonale Register der Anwältinnen und Anwälte (das Register) sowie die Liste der zur Ausübung zugelassenen Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA (die Liste) werden vom Amt für Justiz geführt.

[2] Die im Register einzutragenden Daten sind im Anwaltsgesetz des Bundes [4)] geregelt.

2) SR 935.61
3) SR 935.61
4) SR 935.61

[3] Die Liste enthält die Namen, Vornamen, Adressen und Berufsbezeichnungen der Betroffenen sowie die Angabe der Berufsorganisationen, denen sie angehören, oder der Gerichte, bei denen sie ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

[4] Das Register und die Liste können in Form von elektronischen Dateien geführt werden.

Art. 10 Verfahren

[1] Der Staatsrat regelt das Verfahren und legt die einem Eintragungsgesuch beizulegenden Dokumente fest. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Art. 11 Auskunftspflicht

[1] Die Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustizbehörden teilen der Anwaltskommission unverzüglich alle Tatsachen mit, die die Löschung aus dem Register nach sich ziehen könnten.

[2] Die Betreibungsämter teilen der Anwaltskommission unverzüglich Kopien der provisorischen und definitiven Verlustscheine mit, die gegen eine den Anwaltsberuf ausübende Person ausgestellt wurden.

Art. 12 Einsichtnahme

[1] Die Einsicht in das Register erfolgt nach den Bestimmungen des Anwaltsgesetzes des Bundes [5)]. Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Einsicht in die Liste.

[2] Der Zugang der Justiz- und Aufsichtsbehörden zum Register und zur Liste kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens gewährleistet werden.

[3] Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 13 Veröffentlichungen

[1] Die Eintragungen und Streichungen werden im Amtsblatt auf Kosten der betroffenen Person veröffentlicht.

[2] Die Veröffentlichung des dauernden, befristeten und des vorsorglich angeordneten Berufsausübungsverbotes richtet sich nach Artikel 36.

Art. 14 Verzicht; Korrektur der Eintragungen

[1] Die im Register oder in der Liste eingetragene Person kann jederzeit beantragen, dass ihre Eintragung gestrichen wird.

[2] Sie kann aufgrund der Gesetzgebung über den Datenschutz jederzeit verlangen, dass die sie betreffenden Daten korrigiert werden.

[5)] SR 935.61

4 Anwältinnen und Anwälte aus Staaten, die nicht der EU oder der EFTA angehören

Art. 15 Dienstleistungserbringende Anwältinnen und Anwälte

[1] Anwältinnen und Anwälte aus Staaten, die nicht der EU oder der EFTA angehören, können ermächtigt werden, für einen bestimmten Fall eine Partei vor den Freiburger Behörden zu verbeiständen und zu vertreten.

[2] Die betreffende Person muss ihre Eigenschaft als Anwältin oder Anwalt mit einer Bescheinigung der Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Die Bestimmungen des Anwaltsgesetzes des Bundes [6)] über die Ausübung des Anwaltsberufs im freien Dienstleistungsverkehr durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA gelten sinngemäss.

Art. 16 Im Kanton niedergelassene Anwältinnen und Anwälte

[1] Staatsangehörige von Ländern, die nicht der EU oder der EFTA angehören, können eine Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufs im Kanton bekommen, wenn sie ein Freiburger Anwaltspatent haben und folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie sind rechtmässig niedergelassen.

b) Sie erfüllen die persönlichen Bedingungen des Anwaltsgesetzes des Bundes [7)], die sinngemäss gelten.

[2] Das Amt für Justiz führt die Liste dieser Anwältinnen und Anwälte. Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 gelten für die Einsichtnahme in die Liste und die Veröffentlichung der darin enthaltenen Daten.

[3] Die Einzelheiten der Berufsausübung werden von den sinngemäss geltenden Bestimmungen des Anwaltsgesetzes des Bundes [8)] und dieses Gesetzes geregelt.

5 Anwaltspatent

Art. 17 Grundsätze

[1] Wer das Anwaltspatent erlangen will, muss ein Praktikum absolvieren und eine Prüfung bestehen.

[2] Die Zulassung zum Praktikum erfolgt durch eine von der Anwaltskommission erteilte Bewilligung. Die Bewilligung ist fünf Jahre gültig; sie kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

6) SR 935.61
7) SR 935.61
8) SR 935.61

Art. 18 Zulassung zum Praktikum

[1] Um zum Praktikum zugelassen zu werden, muss die betreffende Person:

a) über eine Anstellung bei einer Praktikumsleiterin oder einem Praktikumsleiter verfügen;

b) ein juristisches Studium absolviert haben, das mit einem Lizentiat einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wurde bzw. mit einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung der Diplome vereinbart hat;

c) die in Artikel 8 Abs. 1 Bst. a–c BGFA [9)] aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 19 Praktikantenregister

[1] Das Amt für Justiz führt das Praktikantenregister.

[2] Der Staatsrat bestimmt die im Register enthaltenen Daten und bezeichnet die zur Einsicht befugten Personen.

[3] Die Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 gelten sinngemäss für die Einsichtnahme in das Register und für die Veröffentlichung der darin enthaltenen Daten sowie für den Verzicht auf die Eintragung und für die Korrektur der Daten.

Art. 20 Dauer des Praktikums

[1] Die Mindestdauer des Praktikums beträgt 18 Monate.

[2] Hat jemand eine der Anwaltsausbildung dienliche juristische Tätigkeit ausgeübt, so kann die Anwaltskommission diese Dauer um höchstens 6 Monate herabsetzen.

Art. 21 Praktikumsleiter

[1] Das Praktikum ist während mindestens 12 Monaten in der Kanzlei einer im Freiburger Register eingetragenen Person zu absolvieren.

[2] Der übrige Teil des Praktikums kann bei einer Gerichtsbehörde oder bei der Staatsanwaltschaft geleistet werden. Die Anwaltskommission kann vorsehen, dass dieser Teil des Praktikums ebenfalls bei Rechtsdiensten anderer Behörden oder im Kanton ansässiger Gesellschaften oder auch bei Anwältinnen und Anwälten oder Justizbehörden anderer Kantone oder des Bundes absolviert werden kann.

[3] Die Praktikumsleiterinnen und -leiter sorgen für die Ausbildung ihrer Praktikantinnen und Praktikanten.

9) SR 935.61

Art. 22 Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

[1] Praktikantinnen und Praktikanten sind befugt, unter Leitung und Verantwortung ihrer Praktikumsleiterin oder ihres Praktikumsleiters Parteien vor den Behörden des Kantons zu vertreten oder zu verbeiständen.

[2] Die Bestimmungen über die Anwältinnen und Anwälte gelten sinngemäss für die Praktikantinnen und Praktikanten.

[3] Die Praktikantinnen und Praktikanten werden nach einem zwischen dem Freiburger Anwaltsverband und dem Verein Freiburger Anwaltspraktikanten abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag entlöhnt; dieser Vertrag legt namentlich Minimalbeträge fest, die dem Ausbildungsstand Rechnung tragen. Falls kein Gesamtarbeitsvertrag zustande kommt, setzt der Staatsrat die Entlöhnung in einem Normalarbeitsvertrag fest.

Art. 23 Prüfung

[1] Die Prüfung soll Aufschluss darüber geben, ob die betroffene Person die zur Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

[2] Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptgebiete des Rechts und auf die Anwaltsgesetzgebung. Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

[2bis] Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Zulassung zur Prüfung vom vorgängigen Abschluss einer besonderen Ausbildung abhängig machen; diese Ausbildung muss unter der Federführung einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert werden und einen genügenden Einbezug der Gerichts- und Anwaltspraxis gewährleisten. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen einer solchen Ausbildung und die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens.

[2ter] Der Staatsrat kann ausserdem Massnahmen zur Koordination der Prüfung mit den Examen auf Masterstufe an den Universitäten treffen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere mit rechtswissenschaftlichen Fakultäten schweizerischer Universitäten Vereinbarungen abschliessen und darin die Fächer bezeichnen, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teil der Prüfung anerkannt werden. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen solcher Vereinbarungen. Eine Anerkennung ist für höchstens ein Drittel der schriftlichen Prüfung möglich.

[3] Nach einem dritten Fehlversuch wird die betroffene Person nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

Art. 24 Ergänzendes Recht

[1] Der Staatsrat regelt die Modalitäten des Praktikums. Er erlässt ein Prüfungsreglement und den Gebührentarif.

6 Honorare

6.1 Verhältnis zwischen den Anwältinnen und Anwälten und den Klientinnen und Klienten

Art. 25 Materielles Recht

[1] Die Honorarforderungen der Anwältin oder des Anwaltes gegenüber seiner Klientin oder seinem Klienten unterstehen dem Privatrecht.

[2] Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung [10)] und dem Justizgesetz [11)].

Art. 26 …

Art. 27 …

Art. 28 …

Art. 29 …

Art. 30 …

6.2 Verhältnis zur Gegenpartei

Art. 31

[1] Das Honorar und die Auslagen, die die Anwältin oder der Anwalt als Parteikosten einfordern kann, werden gemäss einem vom Staatsrat erlassenen Tarif festgesetzt. Dieser Tarif regelt auch das Verfahren im Falle einer Bestreitung.

[2] Die von den Straf- und Verwaltungsjustizbehörden zugesprochenen Entschädigungen werden gemäss der Spezialgesetzgebung festgesetzt. Diese regelt auch das Verfahren im Falle einer Bestreitung.

10) SR 272
11) SGF 130.1

7 Disziplinarverfahren

Art. 32 Grundsätze

[1] Die Anwaltskommission wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

[2] Das Disziplinarverfahren richtet sich nach dem Anwaltsgesetz des Bundes [12)], den Bestimmungen dieses Abschnitts sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [13)].

Art. 33 Summarischer Entscheid

[1] Erscheint eine Anzeige von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die Anwaltskommission auf die Weiterverfolgung verzichten.

[2] Der Entscheid über die Nichtweiterverfolgung wird summarisch begründet.

Art. 34 Rechtliches Gehör

[1] Die Anwaltskommission hört die betroffene Person persönlich an, bevor sie ein vorsorgliches Berufsausübungsverbot ausspricht; vorbehalten sind aussergewöhnliche Umstände.

[2] Falls sie beabsichtigt, ein dauerndes oder befristetes Berufsausübungsverbot auszusprechen, setzt sie der betroffenen Person eine Frist, um eine Stellungnahme einzureichen und eine zusätzliche Untersuchung zu beantragen.

Art. 35 Kosten

[1] Die Kosten des Disziplinarverfahrens, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, gehen zu Lasten der vom Entscheid betroffenen Person.

[2] Wird das Verfahren ohne Aussprechung einer Massnahme abgeschlossen, so kann die betroffene Person oder die anzeigende Person, die das Verfahren durch ihr leichtfertiges, verwerfliches oder unkorrektes Verhalten veranlasst hat, ganz oder teilweise zur Tragung der Kosten verurteilt werden.

Art. 36 Veröffentlichung

[1] Das dauernde Berufsausübungsverbot wird im Amtsblatt veröffentlicht. Die Anwaltskommission kann das vorsorglich angeordnete oder das befristete Berufsausübungsverbot veröffentlichen.

[2] Das von den Aufsichtsbehörden anderer Kantone der Anwaltskommission mitgeteilte befristete oder dauernde Berufsausübungsverbot wird nach denselben Modalitäten veröffentlicht.

12) SR 935.61
13) SGF 150.1

8 Rechtsmittel

Art. 37

[1] Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [14)] angefochten werden.

9 Strafbestimmungen

Art. 38

[1] Die Person, die ohne entsprechende Ermächtigung ihre Dienste unter Verwendung des Anwaltstitels oder eines anderen, durch die Anwaltsgesetzgebung geschützten Titels öffentlich anbietet, wird mit Busse bestraft.

[2] …

[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch [15)]. Zuwiderhandlungen werden nach dem Justizgesetz [16)] verfolgt und beurteilt.

10 Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmungen – Praktikumsbewilligung

[1] Die nach altem Recht erteilten Praktikumbewilligungen behalten bei Inkrafttreten des Gesetzes ihre Gültigkeit. Dasselbe gilt für die Dauer des Praktikums, es sei denn, zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter werde etwas anderes vereinbart.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des neuen Rechts.

Art. 40 Übergangsbestimmungen – Prüfungskommission

[1] Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der gegenwärtigen Prüfungskommission bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Kommission im Amt. Sie können ihr Amt gegebenenfalls noch bis zum Ende einer laufenden Prüfungssession ausüben.

Art. 41 Übergangsbestimmungen – Disziplinarverfahren

[1] Die bei Inkrafttreten des neuen Rechts hängigen Disziplinarverfahren unterliegen weiterhin dem alten Recht.

14) SGF 150.1
15) SGF 31.1
16) SGF 130.1

Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Gesetz vom 10. Mai 1977 über den Anwaltsberuf (SGF 137.1) wird aufgehoben.

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

[1] Folgende Gesetze werden gemäss dem Anhang [17)], der Bestandteil dieses Gesetzes ist, geändert:

1. Gesetz vom 22. November 1972 über die Gewerbegerichtsbarkeit (SGF 132.1);
2. Gesetz vom 18. Mai 1989 über die Mietgerichtsbarkeit (MGG) (SGF 132.2);
3. Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die unentgeltliche Rechtspflege (SGF 136.1);
4. Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1);
5. Gesetz vom 26. November 1998 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (SGF 212.5.5);
6. Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (SGF 214.5.1);
7. Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG) (SGF 222.3.1);
8. Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1);
9. Gesetz vom 7. Mai 1965 über den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch (SGF 821.44.1);
10. Gesetz vom 22. November 1989 über die Einführung eines einfachen und raschen Verfahrens im Bereich des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs (SGF 944.2).

Art. 44 Vollzug und Inkrafttreten

[1] Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest. [18)]

[17)] Anhang mit den Änderungen in der SGF nicht wiedergegeben.
[18)] Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2003 (StRB 18.02.2003).

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
12.12.2002	Erlass	Grunderlass	01.07.2003	2003_005
14.11.2002	Art. 3	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 4	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 5	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 8	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 9	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 16	geändert	01.01.2003	2002_120
14.11.2002	Art. 19	geändert	01.01.2003	2002_120
06.10.2006	Art. 38	geändert	01.01.2007	2006_120
08.01.2008	Art. 4	geändert	01.01.2008	2008_001
08.01.2008	Art. 26	geändert	01.01.2008	2008_001
31.05.2010	Art. 22	geändert	01.01.2011	2010_066
31.05.2010	Art. 25	geändert	01.01.2011	2010_066
31.05.2010	Art. 26	aufgehoben	01.01.2011	2010_066
31.05.2010	Art. 27	aufgehoben	01.01.2011	2010_066
31.05.2010	Art. 28	aufgehoben	01.01.2011	2010_066
31.05.2010	Art. 29	aufgehoben	01.01.2011	2010_066
31.05.2010	Art. 30	aufgehoben	01.01.2011	2010_066
31.05.2010	Art. 38	geändert	01.01.2011	2010_066
19.12.2014	Art. 23	geändert	01.07.2015	2014_103

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	12.12.2002	01.07.2003	2003_005
Art. 3	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 4	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 4	geändert	08.01.2008	01.01.2008	2008_001
Art. 5	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 8	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 9	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 16	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 19	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 22	geändert	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 23	geändert	19.12.2014	01.07.2015	2014_103
Art. 25	geändert	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 26	geändert	08.01.2008	01.01.2008	2008_001
Art. 26	aufgehoben	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 27	aufgehoben	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 28	aufgehoben	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 29	aufgehoben	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 30	aufgehoben	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 38	geändert	06.10.2006	01.01.2007	2006_120
Art. 38	geändert	31.05.2010	01.01.2011	2010_066